



**Gemeinde Hubersdorf**  
**Gemeindekanzlei**  
4535 Hubersdorf, Schulhausstr. 22  
Telefon 032 637 37 83  
gemeindekanzlei@hubersdorf.ch  
www.hubersdorf.ch

## Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen in Hubersdorf

Die Gemeinde Hubersdorf ist zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

**Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.**

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der **Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung** muss das Gesuch mindestens **3 Monate vor Beginn der Veranstaltung** bei der Gemeinde eingereicht werden. Das Gesuch zur Durchführung eines **Kleinanlasses muss spätestens 1 Monat** vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Die Gemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG). Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz (§ 200 Abs. 1 lit. f GG). Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

### Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden. Weitere Hinweise unter: <a href="http://www.saubereveranstaltung.ch">http://www.saubereveranstaltung.ch</a>
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontakt Daten unter: <a href="https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/veranstaltungen-im-wald/">https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/veranstaltungen-im-wald/</a>
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: <a href="https://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2019/12/Veranstaltungen.pdf">https://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2019/12/Veranstaltungen.pdf</a>
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.

Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf. Siehe unter: <a href="https://www.fwf.ch/">https://www.fwf.ch/</a>
Flüssiggasanlagen	Flüssiggasanlagen sind vor Festbeginn durch einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden. Der Nachweis, dass ein Gasgerät betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten. Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt. Gasgeräte welche Mängel aufweisen dürfen nicht betrieben werden. Merkblatt unter: <a href="https://www.suva.ch/download/richtlinien-und-gesetze/richtlinie-fluessiggas--ekas/richtlinie-fluessiggas--ekas--6517.D">https://www.suva.ch/download/richtlinien-und-gesetze/richtlinie-fluessiggas--ekas/richtlinie-fluessiggas--ekas--6517.D</a>
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzone und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: <a href="https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/">https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/</a>
Jugendschutz (Alkohol und Tabak)	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebranntes Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden. Weitere Hinweise unter: <a href="https://www.jugendschutzsolothurn.ch/home/">https://www.jugendschutzsolothurn.ch/home/</a> Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG / SR 680): <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de</a> Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG / SR 817.0): <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de</a> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV / SR 817.02): <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de</a>
Kleinlotterien Lotto/ Tombola	Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Geldspielgesetzes sind Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas bei einem Unterhaltungsanlass nur bewilligungsfrei möglich, wenn die Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen. Die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) vertritt die Ansicht, dass die Abgabe von Gutscheinen oder Edelmetallen als Gewinn keine Sachpreise, sondern Geldpreise darstellen. Folglich sind diese Kleinspiele bewilligungspflichtig.  Es soll ermöglicht werden, bei Lottos / Tombolas Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne in beschränktem Ausmass an bewilligungsfreien Kleinspielen abzugeben.  <b>Die Voraussetzungen für bewilligungsfreie Lottos und Tombolas sind die Folgenden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lottos und Tombolas sind im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchzuführen;</li> <li>• die Gewinne des Lottos und der Tombola bestehen grossmehrheitlich aus Sachpreisen</li> <li>• Gutscheine und Edelmetalle können vereinzelt abgegeben werden, sofern sie nicht mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen und es sich um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebes handelt;</li> <li>• die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass;</li> <li>• die maximale Summe aller Einsätze beträgt 50'000 Franken;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lottos und Tombolas müssen einem gemeinnützigen Zweck dienen, resp. die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;</li> <li>• die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.</li> </ul> <p>Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bedarf es einer Bewilligung. Insbesondere unzulässig im Rahmen eines bewilligungsfreien Lottos / einer bewilligungsfreien Tombola sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abgabe von Gutscheinen, inkl. Goldpreise, wenn sie mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen und wenn es sich nicht um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebs handelt;</li> <li>• die Abgabe von Sachpreisen in Form von Gutscheinen, die von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden;</li> <li>• die Abgabe von Bargeld als Gewinn;</li> <li>• die Verknüpfung der Teilnahme mit dem Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen;</li> <li>• die Auslagerung der Organisation an nicht gemeinnützige Dritte (bspw. Profilotter).</li> </ul> <p>Siehe unter: <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/795/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/795/de</a></p>
Lärm, Laseranlagen	<p>Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen. Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Weitere Hinweise unter: <a href="https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/">https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/</a></p>
Lebensmittel	<p>Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Weitere Hinweise unter: <a href="https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/lebensmittel-und-gebrauchsgegenstaende/merkblaetter/">https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/lebensmittel-und-gebrauchsgegenstaende/merkblaetter/</a></p>
Nachtruhe	<p>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23.00 Uhr.</p>
Natur- und Landschaftsschutz	<p>In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. Im kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen. Weitere Hinweise unter: <a href="https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Richtplanung/pdf/Richtplantext/L-3_1.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Richtplanung/pdf/Richtplantext/L-3_1.pdf</a></p>
Sanitäre Einrichtungen	<p>Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.</p>
Sanität	<p>Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Für Fragen steht der Rettungsdienst Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn, zur Verfügung. Weitere Hinweise unter: <a href="https://www.solothurnerspitaeler.ch/unsere-spitaeler/buergerspital-solothurn/medizinisches-angebot/notfall/rettungsdienst/">https://www.solothurnerspitaeler.ch/unsere-spitaeler/buergerspital-solothurn/medizinisches-angebot/notfall/rettungsdienst/</a></p>
Verkehr, Sicherheit	<p>Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Anlassgesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit.</p>

	<p>Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen.</p> <p>Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.</p> <p>Für Fragen steht die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, Werkhofstrasse 10, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder <a href="mailto:veranstaltungen.mail@kapo.so.ch">veranstaltungen.mail@kapo.so.ch</a> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/verkehrstechnik/">https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/verkehrstechnik/</a></p>
--	--